



Gemeinde Grosshöchstetten

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

1. Januar 2017

1.12.42

Genehmigt durch den Gemeinderat am 07.02.2017

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erlässt, gestützt auf

- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)
- Verordnung zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung)

folgenden

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Periodische Kontrolle **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	84.00 *
für mehrstufige Brenner	CHF	104.00 *

(*inkl. Kantonsbeitrag; exkl. MwSt)

Nachkontrollen **Art. 2** ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Grosshöchstetten durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	68.00 *
für mehrstufige Brenner	CHF	88.00 *

(*ohne Kantonsbeitrag; exkl. MwSt)

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	68.00 *
für mehrstufige Brenner	CHF	88.00 *

(*ohne Kantonsbeitrag; exkl. MwSt)

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Gebühreninkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Grosshöchstetten direkt beim Feuerungseigentümer eingezogen. Er ist auch für das Mahnwesen zuständig.

² Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) sowie des Gebührenreglements der Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Grosshöchstetten dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 7 Der Gebührentarif vom 13. September 1996 sowie die Anpassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. August 2003 werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Grosshöchstetten am 7. Februar 2017

Namens des Gemeinderates Grosshöchstetten

Der Präsident

Hanspeter Heierli

Der Geschäftsleiter

Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 10 vom 9. März 2017 publiziert. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 12. April 2017

Der Geschäftsleiter



Beat Graf